



HESSISCHER LANDTAG

09. 09. 2026

Kleine Anfrage

Kathrin Anders (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 02.07.2026**Verlängerung der Förderrichtlinie „Gemeindepflegerinnen und Gemeindepfleger“
und weitere Planungen ab 2028****und**

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemeindepflegerinnen und Gemeindepfleger leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention, Gesundheitsförderung und sozialen Teilhabe älterer Menschen. Sie beraten, informieren und vermitteln niedrigschwellige Unterstützungsangebote, um insbesondere älteren Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben in ihrem vertrauten Wohnumfeld zu ermöglichen. Zugleich tragen sie dazu bei, Einsamkeit vorzubeugen, Hilfebedarfe frühzeitig zu erkennen und Pflegebedürftigkeit hinauszuzögern. Die derzeit gültige Förderrichtlinie für das Programm „Gemeindepflegerinnen und Gemeindepfleger“ läuft regulär zum 31. Dezember 2026 aus. Im Gesundheits- und Familienpolitischen Ausschuss (GFA) am 05. November 2025 erklärte die Hessische Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG), dass sich eine neue Förderrichtlinie in Bearbeitung befinde und betonte wiederholt, dass der Prozess zu Vorbereitungen für eine Weiterentwicklung des Programms bereits laufe. Nun wurden die kommunalen Spitzenverbände sowie die am Programm teilnehmenden Kommunen durch das HMFG darüber informiert, dass die bestehende Förderrichtlinie um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2027 verlängert wird. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Förderungssystematik noch umfassend abgestimmt werden müsse. Es wird angekündigt, dass ab 2028 Landkreis-konzepte und der bedarfsgerechte Ausbau in Hessen gestärkt und die Veränderungen in der Versorgungs-landschaft berücksichtigt werden sollen.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Die Landesregierung misst dem Förderprogramm Gemeindepflege einen hohen Stellenwert bei. Die frühzeitige und präventive Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger über ein niedrigschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot stellt gerade in Zeiten schwindender familiärer Ressourcen ein wichtiges Element für ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben im Alter dar.

Die Mittel für das Programm sind im Zeitraum zwischen 2017 bis 2026 deutlich aufgestockt worden von anfänglich einer Million Euro auf über drei Millionen Euro.

Das Aufgabengebiet und die Verortung der Gemeindepflege haben sich den Bedarfslagen der Zielgruppe entsprechend weiterentwickelt. Inzwischen ist die „Kümmerer-Funktion“ an der Schnittstelle zwischen medizinischer, pflegerischer und sozialer Unterstützung nicht mehr vorrangig an hausärztlich tätige Praxen angeschlossen, sondern wirkt noch stärker durch die überwiegend kommunale Anbindung in bestehende Beratungs- und Angebotsstrukturen hinein.

Die Gemeindepflegerinnen und Gemeindepfleger beraten zu Fragen der Gesundheitsvorsorge, stärken die soziale Teilhabe und ermutigen zu einer Lebensführung, die die Selbstständigkeit möglichst lange erhält. Sie können dabei auch einen aktiven Beitrag leisten, den Eintritt in die Pflegebedürftigkeit deutlich hinauszuzögern. Dabei wirken sie aktiv auch der Einsamkeit entgegen, die eines der größten (gesundheitlichen) Risiken im Alter ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Umstände haben dazu geführt, dass die von der Ministerin für das Jahr 2027 angekündigte neue Förderrichtlinie nunmehr erst zum Jahr 2028 in Kraft treten soll, obwohl sich diese nach Aussage der Ministerin bereits im November 2025 in Vorbereitung befand?
- Frage 2 Wann wurde innerhalb der Landesregierung entschieden, die bestehende Förderrichtlinie um ein Jahr zu verlängern, anstatt wie ursprünglich angekündigt eine neue Förderrichtlinie zum 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gemeindepflege soll weiterentwickelt werden, damit das Programm noch passgenauer wirkt, gerade im ländlichen Raum. Konkret soll die Förderung künftig Landkreiskonzepte und den bedarfsgerechten Ausbau in Hessen stärken und die Veränderungen in der Versorgungslandschaft berücksichtigen: Die Landkreise können so Konzepte verwirklichen, die noch stärker an den lokalen Bedarfen ihrer Bürgerinnen und Bürger orientiert und im besten Fall an die Pflegestützpunkte angebunden sind. So können bestehende Angebote zusammenwachsen und Lücken in der Fläche gezielt geschlossen werden.

Damit Kommunen und Landkreise die nötige Zeit haben, dies gemeinsam zu planen, gibt es ein Übergangsjahr: Die bisherige Förderung läuft bis Ende 2027 weiter. Zu diesem Zweck ist die aktuelle Förderrichtlinie um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2027 verlängert worden. Die Förderung kann jedoch auch frühzeitig verlängert werden, wenn bis zum 31. August 2026 ein Antrag gestellt wird, damit frühzeitig Planungssicherheit besteht. Für Förderungen, die vor dem 31. Dezember 2026 enden, wurde in diesem Jahr die Möglichkeit einer weiteren Antragstellung an die betreffenden Zuwendungsempfänger eröffnet. Ab 2028 gilt dann die neue Förderrichtlinie.

- Frage 3 Welche konkreten Arbeitsschritte zur Erarbeitung einer neuen Förderrichtlinie wurden im Jahr 2025 und von Januar bis Juni 2026 unternommen? Angaben der Arbeitsschritte bitte jeweils unter Nennung des konkreten Zeitpunktes.
- Frage 4 Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung für die Erarbeitung, Abstimmung und Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie, die ab dem Jahr 2028 gelten soll?
- Frage 5 Welche Ressorts, kommunalen Spitzenverbände, Fachverbände und weiteren Akteurinnen und Akteure wurden bislang und werden zukünftig auf welche Art und Weise und zu welchen Zeitpunkten in die Erarbeitung der neuen Förderrichtlinie einbezogen?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die neue Förderrichtlinie, die ab 2028 in Kraft treten soll, befindet sich derzeit in den regulären Abstimmungsverfahren, die eine Förderrichtlinie im und außerhalb des Ressorts zu durchlaufen hat. Im Verlauf eines solchen regulären Abstimmungsverfahrens können sich weitere Überarbeitungserfordernisse etwa durch bundesgesetzliche Reformen (wie dies im Falle der Richtlinienenerarbeitung zur Gemeindepflege beispielsweise durch das Pflegeneuausrichtungsgesetz PNOG erforderlich ist) ergeben.

Die Beteiligung der Ressorts, Fachverbände und weiterer Akteure erfolgt im Rahmen des hierfür vorgesehenen regulären Beteiligungsverfahrens. Selbstverständlich sind in den laufenden Prozess auch Rückmeldungen aus dem Kreis der bisherigen Zuwendungsempfänger eingeflossen.

Ab Veröffentlichung der neuen Richtlinie wird den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen anschließend ausreichend Zeit gegeben, um die zukünftige Ausgestaltung der Gemeindepflege anhand von Kreiskonzepten sorgfältig zu planen.

- Frage 6 Die Landesregierung hat angekündigt, künftig Landkreiskonzepte zu stärken und die Steuerungsfunktion der Landkreise ausbauen zu wollen. Welche konkreten Aufgaben, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sollen den Landkreisen künftig übertragen werden?

Die ab 2028 gültige Förderrichtlinie soll einen bedarfsgerechten Ausbau in Hessen stärken und die Veränderungen in der Versorgungslandschaft berücksichtigen.

Die Stärkung von Landkreiskonzepten ist keine abschließende Vorwegnahme konkreter neuer Aufgaben, Zuständigkeiten oder Entscheidungsbefugnisse. Ziel ist vielmehr, die koordinierende und steuernde Rolle der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und der bestehenden kommunalen Eigenverantwortung zu stärken.

Ausgehend von § 71 SGB XII geht es insbesondere um das Zusammenwirken von Infrastrukturverantwortung, Beratungsauftrag und individuellen Leistungen. Landkreise und kreisfreie Städte sollen stärker dabei unterstützt werden, gemeinsam mit Städten, Gemeinden, freien

Trägern und weiteren Akteuren bedarfsgerechte, kooperative und sozialräumlich ausgerichtete Strukturen für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu entwickeln, zu fördern und umzusetzen.

- Frage 7 Im GFA führte die Ministerin aus, im Vorbereitungsprozess der neuen Förderrichtlinie würden verschiedene Berechnungsgrößen für eine bedarfsgerechte Versorgung entwickelt. Welche Bedarfs- und Verteilungskriterien sollen der neuen Förderrichtlinie nun konkret zugrunde gelegt werden, um den „bedarfsgerechten Ausbau“ zu stärken?
- Frage 8 Beabsichtigt die Landesregierung, den Förderumfang, die Förderquote oder die Fördervoraussetzungen im Rahmen der neuen Richtlinie ab 2028 zu verändern?
- Frage 9 Wenn ja: Wie?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel der Landesregierung ist es, die Gemeindepflege weiterzuentwickeln – damit das Programm noch passgenauer wirkt, gerade im ländlichen Raum. Konkret soll die Förderung künftig Landkreiskonzepte und den bedarfsgerechten Ausbau in Hessen stärken und die Veränderungen in der Versorgungslandschaft berücksichtigen. Die Landkreise können so Konzepte verwirklichen, die noch stärker an den lokalen Bedarfen ihrer Bürgerinnen und Bürger orientiert sind und im besten Fall an die Pflegestützpunkte angebunden sind. So können bestehende Angebote zusammenwachsen und Lücken in der Fläche gezielt geschlossen werden.

Ferner wird auf die Beantwortung der Fragen 3 bis 5 verwiesen.

- Frage 10 Welche finanziellen Mittel sind für das Förderprogramm in den Jahren 2027 und 2028 jeweils vorgesehen?

Der Haushalt 2027 befindet sich derzeit in der Aufstellungsphase. Der Landtag entscheidet als Haushaltsgesetzgeber über die Höhe der Mittel.

Wiesbaden, 1. September 2026

Diana Stolz